

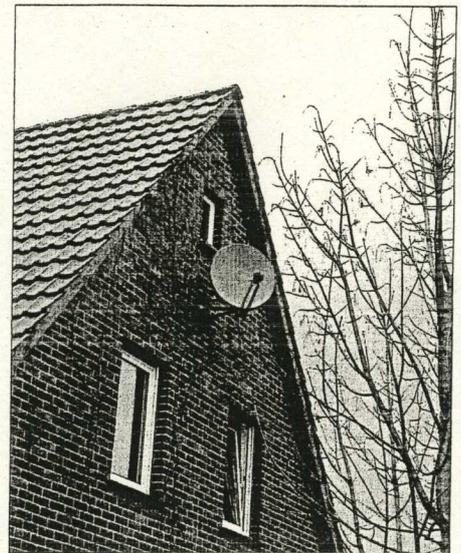
# Kein Baumrückschnitt wegen Solaranlagen oder Satellitenschüsseln

*Hohe und große Bäume an Straßen oder in Gärten verschatten oft Fotovoltaikanlagen auf den Nachbargrundstücken oder stören den dortigen Fernsehempfang über Satellitenschüsseln. Die Betroffenen fordern dann von dem Baumeigentümer einen Kronenrückschnitt, doch ein solcher Anspruch setzt immer eine Anspruchsgrundlage voraus, wie sie beispielsweise in § 1004 BGB gefunden werden könnte. Diese Vorschrift, die so genannte Eigentumsstörungsklage, rückt immer häufiger in den Brennpunkt bei Streitigkeiten rund um Bäume.*

Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB setzt voraus, dass der Baumeigentümer „Störer“ im Sinn des Gesetzes ist und der Nachbar, hier der Eigentümer der Fotovoltaikanlage oder der Satellitenschüssel, in der Nutzung seines Grundstücks hinsichtlich dieser Anlagen beeinträchtigt ist. Je nach Größe und Standort können Bäume sowohl den Einfall des Sonnenlichts auf die Solaranlage als auch den Fernsehempfang in erheblichem Umfang stören oder sogar unmöglich machen. Dies stellt nach herrschender Ansicht aber keine Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB dar und macht den Baumeigentümer nicht zum „Störer“ im Sinne dieser Vorschrift.

Das hat das Amtsgericht Gelsenkirchen zum Fernsehempfang in einem Urteil vom 4. April 2002 (Az. 32 C 50/02) festgestellt, „dass ein Anspruch in der geltend gemachten Art nicht besteht. Rundfunk- und Fernseh-Empfangsstörungen sind keine Besitz- und Eigentumsbeeinträchtigungen und nach § 903, 1004 BGB nicht abwehrbar.“ Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte bereits in seinem Urteil vom 21. Oktober 1983 (NJW 1984, 714; NuR 1984, 203) entschieden, dass gegen die so genannte Abschattung von Fernsehwellen keine Eigentumsstörungsklage möglich ist. Hier waren durch den Neubau eines neugeschossigen Hochhauses die Fernsehwellen des zweiten und dritten Fernsehprogramms so abgeschirmt (abgeschattet) worden, dass ein Fernsehempfang auf dem Nachbargrundstück der Kläger kaum noch möglich war. Die Klage der Fernsehempfänger wurde vom BGH abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen geht der BGH ausführlich auf die entsprechenden Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches und deren Entstehung sowie Fortentwicklung unter den heutigen Verhältnissen ein. Der BGH stellt fest, dass § 903 BGB hier nicht weiterhilft, wonach jeder Grundstückseigentümer das Recht hat, im Rahmen der geltenden Gesetze nach seinem Belieben mit dem Grundstück zu verfahren und andere von Einwirkungen auf das Grundstück auszuschließen, weil in dieser Vorschrift kein Hinweis auf die Art der Einwirkung enthalten ist. Es geht darum, welche Einwirkungen der Grundstückseigentümer abwehren kann, woraus dann eine Eigentumsbeeinträchtigung hergeleitet werden kann. Mit Blick auf § 906 BGB – der die Einwirkung bzw. Beeinträchtigung durch „Zuführung unwägbarer Stoffe“ regelt, stellt der BGH fest: „Hiernach darf der Grundstückseigentümer aber nur die ‚Zuführung‘ von Imponderabilien (Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen) sowie ähnliche Einwirkungen unter näher bezeichneten Voraussetzungen verbieten. Unter ‚ähnlichen Einwirkungen‘ sind aber nur den gesetzlichen Beispielen gleichartige, d. h. allein positiv die Grenze überschreitende, im allgemeinen sinnlich wahrnehmbare Wirkungen zu verstehen.“ Er führt dann unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, dass Fernsehwellen nicht zu den positiven, sondern zu den negativen Einwirkungen gehören und insoweit auch keine Gesetzeslücke bestehe. Abschattung und Reflexion von Fernsehwellen sind nach Ansicht des BGH ein physikalischer Vorgang, der nicht von einem Gebäude oder hier von einem Baum ausgeht, sondern auf naturgesetzlicher Wirkung beruht. Im Ergebnis schließt der BGH inso-



weit Abwehransprüche des betroffenen, d. h. in seinem Fernsehempfang gestörten Grundstückseigentümers aus.

Das gilt erst recht für Abwehransprüche wegen der Abschattung von Solaranlagen, denn der Entzug von Licht stellt nur dann eine Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB dar und macht den Baumeigentümer erst dann zum „Störer“, wenn der Nachbar ein Recht auf ungestörten Lichteinfall hat und ihm dieses Recht durch einen Baum genommen wird. Ein solches Recht kommt aber nur in den engen Grenzen des Nachbarrechts infrage, beispielsweise bei störendem Überhang von Zweigen (§ 910 BGB) oder in speziellen (Ausnahme) Fallgestaltungen aufgrund des nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses (§ 242 BGB). Die Tatsache allein, dass Bäume auf dem Nachbargrundstück die Effizienz einer Fotovoltaikanlage beeinträchtigen, gibt deren Erbauer noch nicht das Recht, vom Baumeigentümer die Beseitigung aller Äste zu verlangen, die seine Solaranlage stören.

Insbesondere bei Straßenbäumen werden solche Forderungen immer wieder an die Kommunen gestellt, die wissen müssen, dass sie eine solche Forderung nicht nur bei bestehenden Baumschutzsatzungen, sondern – wie ausgeführt – grundsätzlich zurückweisen können. Helge Breloer

## Beeinträchtigung eines Solardaches durch geschützten Baum

Als auf einem Gebäude eine Solaranlage installiert werden sollte, ergab sich, dass daneben ein großer Baum stand, der das Dach beschattete, sodass die Wirksamkeit der Solaranlage eingeschränkt war. Der Grundstückseigentümer beantragte deshalb die Erteilung einer Baumfällgenehmigung, weil der Baum unter Schutz gestellt war. Es kam darauf an, ob die Baumschutzregelung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führte und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Naturschutzrechts vereinbar war. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 19.2.2008 – RN 4 K 07.455 lagen keine überwiegenden Gründe des Allgemeinwohls vor, welche die Befreiung vom Baumschutzrecht erforderten. Zwar liegt die Gewinnung elektrischer Energie im öffentlichen Interesse, was einen Belang des Gemeinwohls darstellt. Die dezentrale Gewinnung elektrischer Energie durch Solaranlagen auf Hausdächern ist auch umweltfreundlich und wird staatlich gefördert. Das bedeutet aber nicht, dass sie überall den Vorrang vor anderen öffentlichen Interessen, zum Beispiel denen des Naturschutzes, haben muss. An einem Standort, wo schutz-

schutzes bestehen, hat die Energiegewinnung jedenfalls dann keinen Vorrang, wenn die erzeugte Energiemenge relativ gering ist und standortgebundene Interessen des Naturschutzes entgegenstehen.

Auch konnte die Befreiung vom Baumschutz nicht unter dem Gesichtspunkt einer offenbar nicht beabsichtigten Härte erreicht werden. Eine Baumschutzregelung führt fast immer zu einer Härte für den Grundstückseigentümer, sodass ein Sonderfall vorliegen muss, um eine Freistellung zu erreichen. Der Schattenwurf von Bäumen gehört aber ebenso wie zum Beispiel das Herabfallende Laub zu den Begleiterscheinungen eines Baumes, die vorherzusehen sind und gebilligt werden. Dies gilt auch für Behinderungen in der Nutzung eines Grundstücks, zum Beispiel können Baumwurzeln Gehplatten anheben, ein Baum kann die nutzbare Breite einer Zufahrt etwas verschmälern usw. Es ist deshalb nicht außergewöhnlich und betrifft alle Eigentümer derartiger Grundstücke gleich, wenn der Schattenwurf eines Baumes die Montage eines Solardachs verhindert bzw. unwirtschaftlich macht.

Die Baumfällgenehmigung konnte nicht beansprucht werden. Dr. O.